



**Studienfachbezogene Praktika in Deutschland
für Studierende aus dem Ausland
(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung – BeschV)
- Information für Arbeitgeber -**

Stand: Januar 2009

Das sollten Sie wissen:

1.	Was ist ein studienfachbezogenes Praktikum?	2
2.	Was ist bei Diplomarbeiten/Famulaturen/Doktorarbeiten zu beachten? .	2
3.	Wer darf ein Praktikum machen?	2
4.	Wer ist zuständig für ausländische Studierende, die an einer deutschen Uni/FH studieren?.....	3
5.	Wer ist zuständig bei ausländischen Praktikantinnen/Praktikanten mit Studienabschluss?	3
6.	Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen z. B. LEONARDO?	4
7.	Brauchen Praktikantinnen/Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?	4
8.	Brauchen Praktikantinnen/Praktikanten ein Visum?	4
9.	Wie lange darf ein Praktikum dauern?.....	5
10.	Ist eine Verlängerung bzw. Terminverschiebung möglich?	5
11.	Was ist beim Praktikantentgelt zu beachten?	6
12.	Wer beantragt das Einvernehmen?	6
13.	Welche Unterlagen sind einzureichen?	6
14.	Wie lange dauert die Bearbeitung?	8
15.	Wohin werden die Unterlagen gesandt?.....	9
16.	Wer erhält das Einvernehmen?	9
17.	Was ist mit Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?	10
18.	Was ist mit der Steuer?	10

Kontakt

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Team 323 - Studentenvermittlung, 53107 Bonn

Tel.: +49(0)228 / 713 1560

Fax: +49(0)228 / 713 270 1037

E-Mail: ZAV-Bonn.studenten@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

> Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Studenten/Praktikanten

1. Was ist ein studienfachbezogenes Praktikum?

Ein Praktikum dient dazu, zu den durch das Studienfach erworbenen theoretischen Kenntnissen, praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu erwerben.

Hierbei steht das Lernen der Praktikantin/des Praktikanten im Vordergrund. Sie/Er sollte daher nicht in die tägliche Verrichtung der Arbeit fest eingeplant sein, sondern zusätzlich im Betrieb mitlaufen. Beschäftigungen zur Überbrückung von personellen Engpässen oder wegen nicht verzichtbarer Spezialkenntnisse der/des Studierenden sind keine studienfachbezogenen Praktika, sondern Arbeitsverhältnisse. Es wird empfohlen, dass die Praktikantin/der Praktikant von einem ständigen Betreuer angeleitet wird.

Für die Fachbezogenheit des Praktikums ist entscheidend, in wie weit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ein detaillierter Praktikumsplan muss diesen Fortbildungseffekt erkennen lassen.

Auch ein unentgeltliches Praktikum ist eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes und bedarf daher der Zustimmung bzw. Genehmigung der zuständigen Stellen.

2. Was ist bei Diplomarbeiten/Famulaturen/Doktorarbeiten zu beachten?

Diplomarbeiten sind Praktika im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV. Bitte geben Sie im Praktikumsplan das Thema der Diplomarbeit an.

Famulaturen sind ebenfalls Praktika in Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV. Bitte geben Sie im Praktikumsplan die medizinische Fachabteilung an, in denen die Famulatur abgeleistet werden soll.

Die Anfertigung von Doktorarbeiten wird auch als Praktikum gewertet, wenn die ausländische Hochschule einen Studentenstatus für den gesamten Beschäftigungszeitraum für die Praktikantin/den Praktikanten ausweisen kann.

3. Wer darf ein Praktikum machen?

Für ein Praktikum in Deutschland im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV sind zugelassen

- ✓ Studierende mit ausländischer Staatsbürgerschaft,
- ✓ die im Alter zwischen 18 und 35 Jahren sind,
- ✓ bei denen das Praktikum in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fachstudium steht und
- ✓ die an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind.

Anerkannt wird ein Studium an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität und zwar im

- ✓ Tages- und Vollzeitstudium
- ✓ Teilzeit-, Abend- oder Fernstudium: Nur, wenn das Studium vom Zeitumfang her mindestens 50% des zeitlichen Umfangs eines Vollzeitstudienganges beansprucht.
Ein Nachweis ist erforderlich!

Schülerinnen/Schüler (im Ausland oft als Studierende bezeichnet) einer Fachschule (Berufsbildenden Schule) oder einer allgemein bildenden Schule, sind keine Studierenden im Sinne der Vorschrift. Sie können nicht zu einem Praktikum in Deutschland zugelassen werden.

Abiturientinnen/Abiturienten, die die Schule beendet, aber noch kein Studium begonnen haben, können ebenfalls nicht zum Praktikum zugelassen werden.

4. Wer ist zuständig für ausländische Studierende, die an einer deutschen Uni/FH studieren?

Ausländische Studierende, die ausschließlich an einer **deutschen Hochschule eingeschrieben** sind, können im Rahmen ihres Studiums in Deutschland max. 90 ganze bzw. 180 halbe Tage pro Kalenderjahr als Praktikanten beschäftigt werden.

Visumspflichtige Studierende haben einen entsprechenden Vermerk in ihrem Visum.

In allen anderen Fällen und bei Fragen zur genauen Ausgestaltung bzw. Überschreitung dieser 90- bzw. 180-Tage-Regelung, setzen Sie sich bitte mit Ihrer **örtlich zuständigen Arbeitsagentur und/oder Ausländerbehörde** in Verbindung.

Ausländische Studierende, die in erster Linie an einer ausländischen Universität/Fachhochschule studieren und die für **Gastsemester an einer deutschen Hochschule** eingeschrieben sind, gehören zu dem unter Nr. 3 beschriebenen Personenkreis und benötigen für ihr Praktikum das Einvernehmen der ZAV.

5. Wer ist zuständig bei ausländischen Praktikantinnen/Praktikanten mit Studienabschluss?

Wenn die/der Praktikantin/Praktikant ihr/sein Studium abgeschlossen hat und nicht mehr zum Beispiel in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist, kann ein Praktikum möglicherweise als „Weiterbildungspraktikum“ durchgeführt werden. (§§ 17, 39 AufenthG).

Nähere Informationen erhalten Sie in diesen Fällen bei Ihrer **örtlichen Agentur für Arbeit**.

6. Wer ist zuständig bei Praktika im Rahmen von EU-Programmen wie z. B. LEONARDO?

Praktika, die im Rahmen von EU geförderten Programmen, z. B. LEONARDO, SOKRATES, TACIS, ERASMUS etc. stattfinden, bedürfen keiner Zustimmung durch die ZAV (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BeschV). Hier ist die **örtlich zuständige Ausländerbehörde** alleiniger Ansprechpartner. Bitte wenden Sie sich an diese, um zu erfahren, welche Unterlagen (z. B. Zuwendungsbescheid) als Nachweis der Förderung erforderlich sind.

7. Benötigen Praktikantinnen/Praktikanten eine Arbeitserlaubnis?

Ausländische Studenten/innen dürfen eine Beschäftigung - dazu gehören auch Praktika - in Deutschland antreten, wenn die Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch die ZAV) ihr Einvernehmen erteilt hat. Das Einvernehmen wird anhand eines offiziellen Dokuments mit Dienstsiegel der ZAV nachgewiesen. Dieses erteilte Einvernehmen ist zur Beantragung eines Visums/Aufenthaltstitels notwendig. Der Aufenthaltstitel wird durch eine deutsche Vertretung im Ausland (Botschaft/Konsulat) oder durch die zuständigen Ausländerbehörden erteilt (siehe Punkt 8 sowie Ablaufschema in Anlage 1).

Ausnahme

Folgende Staatsangehörige benötigen kein Einvernehmen:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Zypern

Staatsangehörige aus allen anderen Ländern benötigen ein Einvernehmen zur Aufnahme des Praktikums!

Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (eine ausländische und die deutsche Staatsangehörigkeit) benötigen ebenfalls kein Einvernehmen.

Was ist bei den neuen EU-Beitrittsländern zu beachten?

Mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurden Polen, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern Mitglieder der Gemeinschaft. Der Beitritt bedeutet für die Angehörigen dieser neuen EU-Staaten zwar Freizügigkeit was den Aufenthalt betrifft, jedoch nicht gleichzeitig den freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt (einzige Ausnahmen zurzeit: Malta und Zypern). Gleiches gilt für die neuen Beitrittsländer Rumänien und Bulgarien ab 1. Januar 2007. Das heißt, Staatsangehörige dieser Staaten bedürfen weiterhin einer Genehmigung bzw. eines Einvernehmens durch die Bundesagentur für Arbeit, wenn sie in Deutschland eine Beschäftigung ausüben möchten.

8. Brauchen Praktikantinnen/Praktikanten ein Visum?

Staatsangehörige der EU-Staaten benötigen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kein Visum.

Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten sind für Aufenthalte in Deutschland grundsätzlich visumpflichtig.

Staatsangehörige aus **Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika** können visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel für das Praktikum bei der örtlichen Ausländerbehörde in Deutschland einholen (§ 41 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung).

Bei Praktika bis zu drei Monaten Dauer können Staatsangehörige bestimmter Länder ebenfalls visumsfrei einreisen (§ 17 Aufenthaltsverordnung i.V.m. § 16 Beschäftigungsverordnung). Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) finden Sie eine Staatenliste zur Visumpflicht, der Sie entnehmen können, ob Ihre Praktikantin/Ihr Praktikant unter diese spezielle Regelung fällt.

Das Visum wird bei einer deutschen Vertretung im Ausland beantragt. Zur Erteilung des Visums muss die Zulassung der Praktikantin/des Praktikanten durch die ZAV - das Einvernehmen der ZAV - vorgelegt werden (siehe auch Verfahrensablauf im Anhang 1).

Für detaillierte Auskünfte zur Visumpflicht und zum Visumverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung.

9. Wie lange darf ein Praktikum dauern?

Ab dem 01.01.2005 dürfen studienfachbezogene Praktika ausländischer Studierender in Deutschland bis zu 12 Monate dauern. Diese 12 Monate müssen nicht am Stück absolviert werden, sondern können gesplittet und über die gesamte Studiendauer verteilt werden. Für jedes neue Praktikum ist ein entsprechender Antrag bei der ZAV zu stellen.

10. Ist eine Verlängerung bzw. Terminverschiebung möglich?

Eine Verlängerung während des Praktikums ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer von 12 Monaten während der gesamten Studienzeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. In jedem Fall ist für den Verlängerungszeitraum ein weiterer Praktikumsplan einzureichen, und es muss eine Immatrikulationsbescheinigung vorliegen, die den Studentenstatus während des gesamten Verlängerungszeitraums nachweist.

Die Verlängerung kann schriftlich, formlos bei der ZAV beantragt werden. Bitte teilen Sie uns den gewünschten Verlängerungszeitraum mit und reichen Sie den hierfür vorgesehenen Praktikumsplan ein. Verlängerungswünsche sind rechtzeitig vor Ablauf des Praktikums (vier Wochen vorher) bei der ZAV einzureichen.

Eine Terminverschiebung ist unverzüglich - nach Bekanntwerden - der ZAV mitzuteilen. Nachträgliche Terminverschiebungen können nur dann vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Nachweis über die verspätete Einreise vorliegt. Dies ist in Form einer Pass-Kopie mit dem erkennbaren Einreisesichtvermerk im Pass der studierenden Person nachzuweisen. Andernfalls ist der tatsächliche

(verspätete) Beginn des Praktikums für die ZAV nicht nachvollziehbar und eine Terminverschiebung nicht möglich.

11. Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?

Das Praktikantenentgelt lehnt sich an den Regelsatz für Studierende gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an. Der Mindestsatz ist von der Bundesregierung ab 01.10.2008 erhöht worden. Die Vergütungsuntergrenze für Praktikantinnen und Praktikanten beträgt daher derzeit 650 Euro pro Monat. Sollte dieses Entgelt nicht oder nur teilweise bezahlt werden können, benötigt die ZAV einen Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist. Die Verpflichtungserklärung können Sie formlos einreichen oder Sie können den Vordruck (Anlage 4) benutzen.

Es gibt folgende Möglichkeiten als Nachweis dafür, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist (Vordruck hierzu siehe Anlage 4):

- Eine Bürgschaft/Verpflichtungserklärung eines Angehörigen/eines Dritten
- Ein Stipendium
- Bestätigung der Bank/des Kreditinstitutes über Eigenkapital der/des Studierenden

Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist erforderlich.

12. Wer beantragt das Einvernehmen?

Den Antrag stellt der Arbeitgeber bei der ZAV-Studentenvermittlung. Auskünfte in Einzelfällen können aus datenschutzrechtlichen Gründen daher nur an den Arbeitgeber erteilt werden.

13. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Bitte reichen Sie folgende (weiter unten detailliert beschriebene) Unterlagen bei der ZAV ein:

1. Erfassungsbogen
2. Praktikumsplan
3. Original-Immatrikulationsbescheinigung
4. Passkopie der/des Studierenden (Seiten mit den persönlichen Daten)
5. Bürgschaft/Verpflichtungserklärung eines Angehörigen der/des Studierenden (nur einzureichen, wenn k e i n e oder unzureichende Vergütung vom Arbeitgeber gezahlt wird)
6. Information über Ihr Unternehmen (nur wenn Sie keine/n Internetauftritt/Homepage) haben

Erfassungsbogen

Diesen finden Sie als Anlage 2 unseres Informationsblattes. Der Erfassungsbogen muss komplett ausgefüllt werden. Zur Lesbarkeit achten Sie bitte darauf, dass der Antrag in Druckbuchstaben, idealerweise mit dem PC, ausgefüllt wird. Bitte geben

Sie beim Praktikumszeitraum das genaue Beginn- und Enddatum an (Tag, Monat, Jahr).

Praktikumsplan

Im Praktikumsplan beschreiben Sie die Lerninhalte, die im Praktikum vermittelt werden sollen. Diese Beschreibung sollte entsprechend detaillierte Informationen enthalten, aus denen der Bezug zum Studienfach eindeutig erkennbar ist. Fachbegriffe sollten im Praktikumsplan näher erläutert, Abkürzungen ausgeschrieben werden. Ebenfalls sollte aus dem Praktikumsplan ein Unterschied zu einer bloßen Hilfstätigkeit deutlich hervorgehen.

Da der Praktikumsplan eine verpflichtende Erklärung zum Praktikumsverhältnis enthält, muss dieser den Stempel des Praktikums-Unternehmens sowie die Unterschrift einer autorisierten Person des Unternehmens aufweisen.

Original-Immatrikulationsbescheinigung

Der Studentenstatus ist eine zwingende Voraussetzung und wird anhand einer aktuellen **Original-Immatrikulationsbescheinigung** nachgewiesen. Diese Bescheinigung wird von einer autorisierten Person der Fachhochschule / Universität in deutscher oder englischer Sprache für die studierende Person ausgestellt. Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte die Original-Immatrikulationsbescheinigung und eine durch einen vereidigten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung ein.

Die ZAV akzeptiert nur Dokumente im Original, d. h. Dokumente, die mit dem Originalstempel der Fachhochschule/Universität und der Unterschrift einer autorisierten Person versehen sind oder Bescheinigungen, die auf dem Kopfbogen der Fachhochschule/Universität ausgestellt wurden und/oder das Wasserzeichen der Fachhochschule/Universität enthalten. Nach der Ausstellung durch die Fachhochschule/Universität darf das Dokument nicht mehr verändert werden.

Die ZAV akzeptiert nicht:

- (Farb-)Kopien
- Eingescannte Dokumente
- Dokumente ohne Stempel der Universität/Fachhochschule
- Dokumente mit eingescanntem/kopierten Stempel der Universität/Fachhochschule
- Dokumente, in denen Daten verändert wurden, ohne dass die Änderung durch einen weiteren Stempel der Universität/Fachhochschule bestätigt wurde
- Dokumente, die Änderungen/Verbesserungen mit Tipp-Ex enthalten

Die Immatrikulationsbescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Studierenden
- Angabe zur Art des Studienganges (Vollzeit, Teilzeit, Fernstudiengang)
- Studienfach/Studienfachrichtung
- Datum des Studienbeginns
- genaues Datum des voraussichtlichen Studienabschlusses (Tag/Monat/Jahr)
- einwandfrei erkennbare Bezeichnung der Fachhochschule/Universität mit Kontaktadresse
- Original-Unterschrift und Original-Stempel der Fachhochschule/Universität

Die ZAV benötigt eine aktuelle Bestätigung darüber, dass die/der Studierende während der gesamten Dauer des Praktikums an einer Fachhochschule/Universität eingeschrieben ist. Das bedeutet, dass der geplante Studienabschluss nach dem Praktikum liegen muss. Die Angabe „N.N. ist im Studienjahr 2008/2009 eingeschrieben“ reicht als Nachweis nicht aus, da nicht erkennbar ist, bis zu welchem Monat das Studienjahr 2008/2009 an dieser Universität geht. Gleiches gilt für die Formulierung „N.N. ist im 4. Studienjahr eingeschrieben“. Auch hier ist nicht eindeutig zu erkennen, wie lange die/der Studierende noch immatrikuliert ist.

Tipp: Die Studierenden sollten möglichst den Vordruck der ZAV (Anlage 3) bei ihrer Universität ausfüllen lassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle von der ZAV benötigten Informationen enthalten sind.

Passkopie

Die Identität der Praktikantin/des Praktikanten muss anhand einer Pass-Kopie nachgewiesen werden. Fügen Sie Ihren Unterlagen daher eine Kopie des Passes mit den personenbezogenen Daten der studierenden Person bei.

Bürgerschaft / Verpflichtungserklärung

Das Praktikantenentgelt lehnt sich an den Regelsatz für Studierende gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) an. Der Mindestsatz ist von der Bundesregierung ab 01.10.2008 erhöht worden. Die Vergütungsuntergrenze für Praktikantinnen und Praktikanten beträgt daher derzeit 650 Euro pro Monat. Sollte dieses Entgelt nicht oder nur teilweise bezahlt werden können, benötigt die ZAV einen Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes in Deutschland für die studierende Person gesichert ist. Die Verpflichtungserklärung können Sie formlos einreichen oder Sie können den Vordruck (Anlage 4) benutzen.

Information über Ihr Unternehmen

Geben Sie uns bitte die Adresse Ihrer Homepage an (Eintrag im Erfassungsbogen) oder fügen Sie Ihren Antragsunterlagen Informations-material bei (Broschüren, Flyer, Betriebsbeschreibungen).

14. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer hängt davon ab, wie viele Anträge bei der ZAV zeitgleich vorliegen. Sie kann zwischen wenigen Tagen und vier Wochen betragen.

Während der Sommermonate (Mai bis Juli) sollten Sie aufgrund der großen Zahl von Anträgen, die in dieser Zeit bei der ZAV eingereicht werden, mit einer mehrwöchigen Bearbeitungsdauer rechnen.

Die ZAV bittet Sie um Verständnis dafür, dass während der Sommermonate keine kurzfristig eingereichten Anträge vorgezogen werden können. Alle Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Planen Sie deshalb den Praktikumsbeginn relativ langfristig bzw. reichen Sie die Unterlagen frühzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Praktikums) bei der ZAV ein. Planen Sie ggf. auch zusätzlich Zeit für die Beantragung eines Visums bei der

deutschen Vertretung im Ausland mit ein. Flugreisen der Praktikanten sollten erst gebucht werden, wenn das Einvernehmen der ZAV vorliegt.

Die Bearbeitung verzögert sich, wenn...

- ...die Unterlagen in verschiedenen Teilsendungen eingereicht werden
- ...die Unterlagen vorab per Fax- oder E-Mail-Sendungen geschickt werden
- ...dritte Personen (nicht in das Verfahren eingebundene Personen) mit der Nachfrage über den Sachstand beauftragt werden

Und so geht es am schnellsten:

Reichen Sie alle notwendigen Unterlagen und Original-Dokumente für die/den Praktikantin/Praktikanten komplett und in Papierform auf dem Postweg ein. Per Fax oder per E-Mail zugesandte Unterlagen können nicht akzeptiert werden.

15. Wohin werden die Unterlagen gesandt?

Auf dem Postweg:

Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)
Team 323-Studentenvermittlung
Postfach
53107 Bonn

Per Kurier:

Zentrale Auslands- und
Fachvermittlung (ZAV)
Team 323-Studentenvermittlung
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

An dieser Stelle eine Bitte in eigener Sache:

Wir erhalten zahlreiche Anrufe mit der Frage „Sind unsere Unterlagen bei Ihnen angekommen?“. Vor allem in den Sommermonaten erhalten wir monatlich über 2.000 Anträge auf Zulassung ausländischer Studenten neben einer ähnlich hohen Zahl von anderen Postsachen. Das Durchsuchen der Eingangspost nach Einzelfällen ist daher sehr zeitintensiv und während der Hochsaison nicht realisierbar. Wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihre Post ankommt, schicken Sie die Unterlagen bitte per Einschreiben oder per Kurier.

16. Wer erhält das Einvernehmen?

Die Bestätigung über das Einvernehmen – ein Dokument in dreifacher Ausfertigung – erhält der Arbeitgeber. Hierbei ist ein Dokument für die studierende Person bestimmt, eins für den Arbeitgeber und eins für die örtliche Ausländerbehörde.

Bitte beachten Sie bei visumspflichtigen Praktikantinnen/Praktikanten, dass dieses Dokument benötigt wird, um bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zu beantragen.

17. Was ist mit Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?

- Krankenversicherung der/des Praktikantin/Praktikanten

Es besteht keine Krankenversicherungspflicht für die Studierenden aus dem Ausland während ihrer Praktikumszeit. Wir empfehlen Ihnen als Arbeitgeber jedoch dringend hier Vorsorge zu treffen, damit eine Kostenübernahme im Krankheitsfall der/des Praktikantin/Praktikanten geregelt ist. Klären Sie unbedingt **v o r** Beginn des Praktikums mit der/dem Studierenden ob ein ausreichender Versicherungsschutz während des Praktikums in Deutschland besteht. Falls unklar ist, ob und inwieweit Vorsorge durch die/den Studierenden getroffen wurde, lassen Sie sich auf jeden Fall von Ihrer Krankenkasse beraten.

- Beiträge zu Kranken-, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz/keine Versicherungspflicht für im Ausland immatrikulierte Studierende in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI, § 27 Abs. 4 SGB III). Bitte lassen Sie sich im Einzelfall von Ihrer zuständigen Krankenkasse beraten.

- Beiträge zur Rentenversicherung

Praktikantinnen/Praktikanten, die ein in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind rentenversicherungsfrei (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI).

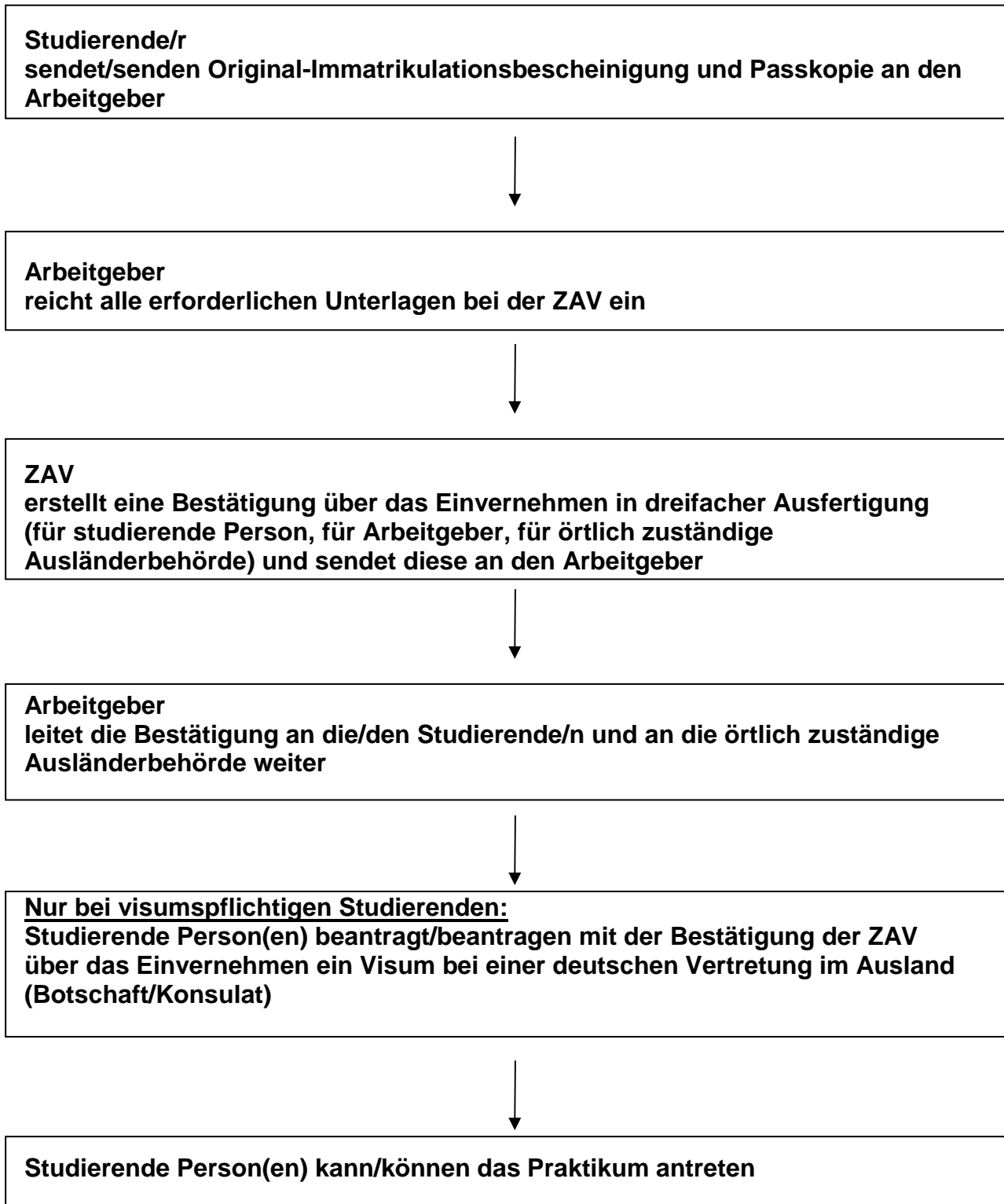
Ein während des Studiums geleistetes nicht vorgeschriebenes Praktikum ist unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei. Bitte lassen Sie sich im Einzelfall von Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger beraten.

18. Was ist mit der Steuer?

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit keine Auskünfte in steuerrechtlichen Angelegenheiten geben darf. Bitte wenden Sie sich an Ihr örtliches Finanzamt.



Ablaufschema gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung



Erfassungsbogen für ein Fachpraktikum
nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV

Bitte füllen Sie als Arbeitgeber diesen Erfassungsbogen vollständig und lückenlos aus, da alle hierbei abgefragten Daten für die Erstellung des Einvernehmens nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BeschV unabdingbar sind.

Angaben zum Praktikanten / zur Praktikantin

Name:		Vorname:	
Staatsangehörigkeit:		Universität:	
Geburtsdatum:		Studienfach:	
Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	

Angaben zum Praktikumsunternehmen

Firmenname:		Telefon:	
Strasse:		Fax:	
PLZ / Ort:		Branche:	
Ansprechpartner:		Email:	
Homepage:			
Für das Unternehmen zuständige Agentur für Arbeit:			
Zuständige Ausländerbehörde:			

Angaben zum Praktikumsverhältnis

Vergütung (brutto):		€ / Monat (mindestens 650,- €)	
Unterkunft:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Abzug von Vergütung:	€ / Monat
Verpflegung:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Abzug von Vergütung:	€ / Monat
Sonstiges (An-/Abreise; Monatskarte o. Ä.):			
Beschäftigungsdauer	von: (Tag/Monat/Jahr)	bis: (Tag/Monat/Jahr)	

Das vorgesehene studienfachbezogene Praktikum wurde durch die Vermittlung Dritter, wie zum Beispiel einer Agentur, einer Hochschule, eines Vereins, einer Organisation oder einer sonstigen staatlichen, nichtstaatlichen oder karitativen Einrichtung im In- oder Ausland begründet. Ja Nein

Wenn ja, geben Sie hier bitte die Kontaktdaten der vermittelnden Stelle an:

Name der vermittelnden Stelle		Telefon	
Strasse:		Fax:	
PLZ / Ort:		Email:	
Ansprechpartner:		Homepage:	

Checkliste:

Folgende Unterlagen haben wir als Anlage beigefügt
 (Ohne die mit * gekennzeichneten Unterlagen ist eine Bearbeitung nicht möglich)

- Original-Immatrikulationsbescheinigung***
- beglaubigte Übersetzung der Original-Immatrikulationsbescheinigung
 (erforderlich wenn Immatrikulationsbescheinigung nicht in Deutsch oder Englisch vorliegt)
- Passkopie*** (Seiten mit den personenbezogenen Daten)
- Praktikumsplan***
- Bürgschaft (nur erforderlich, wenn Vergütung unter 650,-€ /monatlich liegt)

Wir versichern die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichten uns, den Praktikanten/die Praktikantin zu den o. g. Bedingungen zu beschäftigen.

.....
 Firmenstempel

.....
 Datum / Unterschrift des Arbeitgebers

Praktikumsplan*

Beachten Sie bei der Beschreibung des Aufgabenbereiches, dass der Studienfachbezug einwandfrei entnommen werden kann und der Unterschied zu bloßen Hilfstätigkeiten klar erkennbar ist

Kalenderwoche	Aufgabenbereich/ Abteilung	auszuübende, detailliert beschriebene Tätigkeiten (ggfs. zu erwerbende Qualifikation/en)	Fachbetreuer/-in

.....
Firmenstempel

Datum / Unterschrift des Arbeitgebers

* Sollte die nachstehende Tabelle für Ihre Ausführungen nicht ausreichen, fügen Sie bitte einen von Ihnen nach gleichem Muster erstellten Praktikumsplan als Anlage bei.

Immatrikulationsbescheinigung (Certificate of enrollment)

Name und Vorname (Familyname and Given Name): _____

geboren am (date of birth): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Nationalität (nationality): _____

ist seit _____ (Tag/Monat/Jahr) eingeschriebene (r) Student (in)
(Since _____ (day/month/year) she/he has been a registered student)

Fachrichtung (field of studies): _____

voraussichtliches Studienende _____ Tag/Monat/Jahr
(She/he will finish his/her studies in _____ day/month/year)

Oben genannte/r Studierende/r ist als Vollzeitstudent/in eingeschrieben
(It's a fulltime-enrollment) ja (yes) nein (no)

oder / or

Der Studiengang beansprucht mind. 50 % des zeitlichen Umfangs eines Vollzeitstudienganges
(The course is equivalent to at least 50% of a fulltime enrollment) ja (yes) nein (no)

Anschrift und Telefonnummer der Universität/Hochschule: _____

(Address and telephone number of university or college): _____

Homepage der Universität/Hochschule: www. _____
(Homepage of university/college):

Datum (date)

Stempel und Unterschrift
der Universität/Hochschule
(Stamp of university or college
and dean's signature)

**Verpflichtungserklärung
(Formal Obligation)**

Ich, die/der Unterzeichnende (I, the undersigned)

Name (Family name / Surname): _____

Vorname (First name): _____

geboren am (date of birth): _____

Staatsangehörigkeit (nationality): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Personalausweis-/Pass-Nr. (Identity-Card/Passport-No.) _____

verpflichte mich gegenüber der ZAV für folgende Person (declare myself responsible to the ZAV for the following person)

Name (Family name / Surname): _____

Vorname (First name): _____

geboren am (date of birth): _____

Staatsangehörigkeit (nationality): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Personalausweis-/Pass-Nr. (Identity-Card/Passport-No.) _____

für die Dauer des gesamten Praktikums-Zeitraumes die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausreise zu tragen
(During the whole time of the internship I will bear the living expenses and the costs for the departure)

Ich bestätige, zu dieser Verpflichtungserklärung aufgrund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein
(I confirm that I am in a position to undertake this responsibility on the grounds of my financial circumstances)

Datum (date)

Unterschrift (signature)